

Altersbeihilfe im Kanton Zug

Autor(en): **J.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **38 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

S'estimer bien heureux si dans les jours de fêtes
Ils daignent quelquefois se souvenir de nous;
Et si nos petits-fils, blondes ou brunes têtes,
Prennent la place des ingrats sur nos genoux.

Vaquer sans bruit aux soins que tout départ réclame,
Prier et faire un peu de bien autour de soi;
Sans négliger son corps, parer surtout son âme,
Chauffant l'un aux tisons, l'autre à l'ancienne foi.

Puis un soir s'en aller sans trop causer d'alarmes,
Discrètement, mourir un peu comme on s'endort,
Pour que les tout petits ne versent pas de larmes
Et qu'ils ne sachent que plus tard ce qu'est la mort.

Voilà l'art merveilleux connu de nos grands-pères,
Et qui les faisait bons, tendres et vénérés.
Ils devenaient très vieux sans être trop austères
Et partaient souriants, certains d'être pleurés.

François Fabié.
(La terre et les paysans.)

Altersbeihilfe im Kanton Zug

Am 1. April 1960 ist das neue vom Zuger Kantonsrat am 28. Dezember 1959 verabschiedete Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe in Kraft getreten. Zug ist damit der vierzehnte Kanton der Schweiz, der neben dem ihm aus den Ueberschüssen der alten Lohn- und Verdienstersatzordnung jährlich zugeteilten Bundesbetrag eigene Mittel zur Linderung der Not seiner betagten Einwohner, Witwen und Waisen einsetzt.

Es ist hier nicht der Ort, auf alle Einzelheiten des neuen Gesetzes einzugehen; im Kanton Zug wohnende Interessenten wenden sich am besten an die Kanzlei ihrer Wohngemeinde, die ihnen bereitwillig Auskunft geben wird. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Die Beihilfe wird nur an bedürftige, in einer Gemeinde des Kantons Zug niedergelassene Betagte im Alter der AHV-Rentenberechtigung, Witwen und Waisen ausgerichtet. Eine bestimmte

Mindestdauer der Niederlassung ist im Gegensatz zu den Vorschriften einer Reihe anderer Kantone nicht erforderlich. Von der Bezugsberechtigung sind die dauernden armengemässigen Personen ausgenommen, es sei denn, dass auf Grund der Beihilfe die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit dahinfällt.

2. Ein Anspruch auf die Beihilfe besteht nur dann, wenn das jährliche Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers folgende Grenzen nicht überschreiten.

Bezüger:	Einkommen:	Vermögen:
über 65jährige Männer bzw. über 63jährige Frauen	1 500.—	10 000.—
Ehepaare	2 400.—	15 000.—
Witwen unter 63 Jahren	2 000.—	12 000.—
Halbwaisen	800.—	8 000.—
Vollwaisen	1 000.—	12 000.—

Als Vermögen gilt dabei das gemäss § 34 des Steuergesetzes steuerpflichtige Vermögen und als Einkommen das Bruttoeinkommen gemäss Steuergesetz ohne Abzug der Sozialabzüge. Ferner gehören zum Einkommen die der Einkommensteuer nicht unterliegenden Leistungen öffentlicher oder privater Versicherungen, Uebergangsrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und Renten der Militärversicherung.

3. Die Beihilfe beträgt im Jahr:

Fr. 300.— für Einzelpersonen über 65 bzw. 63 Jahre;

Fr. 420.— für Ehepaare;

Fr. 240.— für Witwen unter 63 Jahren;

Fr. 150.— für Halbwaisen;

Fr. 180.— für Vollwaisen.

Die Beihilfe ist steuerfrei, unabtretbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

4. Die Auszahlung der Beihilfen ist Sache der Einwohnergemeinden; der Kanton leistet daran einen Beitrag, der je nach dem Steuerfuss der Gemeinde zwischen 50 und 80 % beträgt. Diese Beiträge des Kantons werden wie folgt finanziert:

a) aus dem jeweiligen Anteil des Kantons an den Mitteln, die vom Bund aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Verfügung gestellt werden;

b) aus dem Zinsertrag des Alters- und Invalidenfonds;

- c) aus einem Beitrag aus den ordentlichen Staatseinnahmen, der jeweilen in den Voranschlag aufzunehmen ist.

Wenn auch sowohl die Einkommensgrenzen als auch der Umfang der Beihilfen verhältnismässig tief angesetzt sind, so liegt doch in diesem neuen Gesetz eine beachtliche Leistung des kleinen Land- und Bergkantons Zug vor, die unsere volle Anerkennung verdient. Es ist lediglich zu wünschen, dass die Auswirkungen des Gesetzes und die Finanzlage des Kantons in nicht allzuferner Zukunft eine Erhöhung dieser Ansätze gestatten.

J. R.

Pfarrer Arnold Imholz †

Die Stiftung «Für das Alter» hat in Uri am 21. Dezember des vergangenen Jahres einen grossen Verlust erlitten. Der langjährige Kassier des Kantonalkomitees Uri, Pfarrer Arnold Imholz, Attinghausen, ist einem Herzschlag im fahrenden Zug erlegen. Der Verstorbene war eine weitherum bekannte Persönlichkeit, dessen Tod eine grosse Lücke in mancher Beziehung hinterlässt. Zwanzig Jahre lang besorgte er zur grossen Zufriedenheit der Verwaltungsbehörden das Kassieramt der Stiftung «Für das Alter». In dieser Funktion lernte er viele alte Leute in allen Gemeinden des Kantons kennen. Da er zugleich noch jahrelang das Schulinspektorat für die Gemeinden des Reusstales und für Ursern innehatte, war er mit der Jugend und dem Alter unserer Bergdörfer wohl vertraut wie kaum ein zweiter.

Pfarrer Arnold Imholz stammte aus dem Schächental. Er besuchte nach der Primarschule in Linthal die Gymnasien in Disentis und Sarnen, wo er die humanistische Matura erfolgreich abschloss. Die theologischen Studien wurden im altherwürdigen Priesterseminar St. Luzi in Chur vollendet. Arnold Imholz verfügte über ein bedeutendes kunsthistorisches und literarisches Wissen. Manche wissenschaftliche Abhandlungen und Artikel legen Zeugnis davon ab.

Als erster Seelsorgsposten wurde dem jungen Priester die Pfarrhelferei in Küssnacht am Rigi zugewiesen. Das Vertrauen der Bürger übertrug ihm dort das Schulratspräsidium. Hernach folg-